

**Vertrag über die Inanspruchnahme  
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands durch die  
Pommersche Evangelische Kirche<sup>1</sup>**

**Vom 31. August 2011**

(ABl. VELKD Bd. VII S. 463; ABl. EKD S. 305)

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Durch das Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) und das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum 1. Januar 2016 ein neues Kirchengericht errichtet, das an die Stelle der bisherigen Kirchengerichtsbarkeit tritt. Dieser Vertrag wurde somit – nach Abschluss aller früherer Verfahren aus dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche – gegenstandslos.

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof,

und

der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

### **Artikel 1**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKDBd. V, S. 142) vereinbaren die Vertragsschließenden, dass das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche Revisionsgericht nach den Vorschriften der Pommerschen Evangelischen Kirche ist.

### **Artikel 2**

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

(2) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gilt als gliedkirchliches Recht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

### **Artikel 3**

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 340) sind in Verfahren aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche nicht anzuwenden.

### **Artikel 4**

1Die der Vereinigten Kirche durch die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für Rechtssachen der Pommerschen Evangelischen Kirche entstehenden Kosten sind von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu erstatten. 2Die Erstattung der Kosten wird grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. 3Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag.

### **Artikel 5**

Dieser Vertrag wird in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Vertragschließenden bekannt gemacht.

### **Artikel 6**

1Dieser Vertrag tritt am 1. September 2011 in Kraft. 2Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. 3Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln. 4Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

G r e i f s w a l d, den 23. August 2011

Für die Kirchenleitung der  
Pommerschen Evangelischen Kirche  
gez. Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

H a n n o v e r, den 31. August 2011

Für die Kirchenleitung der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
gez. Dr. Johannes F r i e d r i c h  
Leitender Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

